

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0080/20 - Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz Stadtrat Zander	Amt 53	S0163/20	28.04.2020
Bezeichnung	Tötung von Tauben in der Landeshauptstadt Magdeburg		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	05.05.2020		

Zu den gestellten Fragen:

1. Nach §11 Abs.1 Nr.8e Tierschutzgesetz bedarf, wer gewerbsmäßig "Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen" will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wurde in Magdeburg in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten eine derartige Erlaubnis erteilt?

2. In der Information wird unter Ziffer 2 hinsichtlich der Magdeburger Tauben dargestellt: "Es kann jedoch nicht von einer Plage gesprochen werden. Die theoretisch und immer wieder beschriebenen Möglichkeiten der Übertragung von Krankheitserregern durch Tauben oder den Taubenkot auf Menschen spielen in der Praxis keine Rolle und hätten bestenfalls eine Relevanz bei Taubenzüchtern oder bei sehr engen Kontakten zu Tauben."

Ist es unter diesen beschriebenen Bedingungen tatsächlich erlaubt, dass Haustauben - wie anfangs behauptet wird - in Magdeburg Haustauben "tierschutzgerecht getötet werden" dürfen?

3. Das Tierschutzgesetz gilt für alle Wirbeltiere. Ist die Verwaltung tatsächlich der Meinung, dass das Tierschutzgesetz nicht auf Magdeburger Tauben anwendbar ist?

4. Wurde bei Erstellung obiger Information das Veterinäramt beteiligt?

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:

In der Landeshauptstadt Magdeburg hat bisher niemand einen Antrag zum Töten von Tauben gestellt und es wurden auch keine Genehmigungen zum Töten von Tauben nach §11 Abs. 1 Nr. 8e erteilt.

Zu 2.:

Nach §1 Abs. 1 Nr. 2d der Schädlingsbekämpfungsverordnung Sachsen-Anhalt vom 14.02.1996 gelten auch verwilderte Haustauben als Schädlinge. Zumindest rechtlich ist das tierschutzgerechte Töten von Tauben sowohl nach Schädlingsbekämpfungsverordnung Sachsen-Anhalt als auch nach §11 Abs. 1 Nr. 8e Tierschutzgesetz erlaubt, wenn es einen vernünftigen Grund gibt. Hier ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Statt Tötung von Tauben hat sich in Magdeburg der Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen (bauliche Maßnahmen, Ansiedeln von Falken etc.) bewährt.

Zu 3.:

Das Tierschutzgesetz gilt für alle Wirbeltiere, auch wenn sie nach Schädlingsbekämpfungsverordnung Sachsen-Anhalt als Schädlinge eingestuft sind. Das Tierschutzgesetz gilt somit auch für Magdeburger Tauben.

Die Aussagen zur Tötung von Tauben in der I0029/20 waren nicht eindeutig formuliert. Allgemeingültige Grundsätze für das Töten eines Tieres nach dem Tierschutzgesetz seien nochmals erläutert:

Da nach § 1 TSchG das Leben von Tieren zu schützen ist, ist Voraussetzung für die Tötung eines Wirbeltieres stets das Vorliegen eines vernünftigen Grundes. § 17 TierSchG: "*Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.*" Die Auflistung vernünftiger Gründe lässt sich sicher nicht vollständig durchführen und ist jeweils im Einzelfall zu begründen. Als vernünftige Gründe werden von unserer Gesellschaft zurzeit anerkannt: die Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken, zur Schädlingsbekämpfung, zu wissenschaftlichen Zwecken, selbstverständlich die tierärztliche Indikation, aber auch ökonomische Gründe werden im Einzelfall als vernünftige Gründe akzeptiert. Hauptgrund der Tötung von Tieren sind die Schädlingsbekämpfung sowie die Gewinnung des Fleisches als Nahrungsmittel".
(aus Hackbarth/Weilert 2019, Tierschutzrecht, Praxisorientierter Leitfaden, Rehm-Verlag, Heidelberg)

Zu 4.:

Das Veterinäramt wurde bei obiger Information beteiligt.

Borris